

Anlage 1 - Regelungen der Länder – Thüringen

Stand: 17. August 2022
gültig bis 13. September 2022

Zusammenfassung für Thüringen

1. Grundsätzliches

Mit der Verordnung gelten nur die Basis-Schutzmaßnahmen aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz. Diese verpflichtenden Basis-Schutzmaßnahmen haben keinen unmittelbare Wirkung auf das kirchliche Handeln:

- die Maskenpflicht gilt in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie im öffentlichen Personennahverkehr
- Testpflichten bestehen nur in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung, Justizvollzugsanstalten usw.

Nach § 1 der Verordnung sollen die bekannten Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und dem Tragen von Gesichtsmasken eigenverantwortlich umgesetzt werden und dienen insbesondere als Vorsichtsmaßnahmen für Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Die Verordnung enthält seit Ende Juni 2022 keine konkreten Empfehlungen für das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske bei einzelnen Veranstaltungsarten, indem § 14 aufgehoben wurde.

2. Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Die letzten ausdrücklichen Einschränkungen für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen sind mit Wirkung vom 3. April 2022 fortgefallen. Es gilt staatlicherseits die Empfehlung aus § 1 Abs. 2 zum situationsangepassten und eigenverantwortlichen Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken in Innenräumen, dem Einhalten des Abstands und zum Vorhalten der weiteren bekannten Infektionsschutzmaßnahmen. Verbindliche Vorgaben gibt es nicht.

3. Gemeindegemeinschaften und weitere Veranstaltungen

Es bestehen rechtlich keine Kontaktverfolgungspflichten, Zugangs- oder Kapazitätsbeschränkungen und keine Pflichten zu Masken und Abstand.

4. Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

In Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gelten nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz weiterhin Masken- und Testpflichten. Mit diesem Rahmen ist Seelsorge uneingeschränkt möglich.

5. Sonstiges

Sitzungen der Leitungsorgane, Konvente und andere berufliche Veranstaltungen sind ohne staatliche Beschränkungen möglich.

**Regelungen in Thüringen
mit Wirkung vom 17. August 2022 bis 13. September 2022**

*Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des
Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-
Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO)
Vom 29. April 2022, zuletzt geändert am 10. August 2022.*

Erster Abschnitt

Allgemeine infektionsschutzrechtliche Bestimmungen

Erster Unterabschnitt

Präventive Maßnahmen

§ 1

Zweck der Verordnung

(1) Diese Verordnung dient der Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, um insbesondere Personen zu schützen, die ein hohes Risiko haben, schwer an COVID-19 zu erkranken.

(2) Die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene und Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske, insbesondere in Innenräumen, sollen eigenverantwortlich und situationsangepasst berücksichtigt werden. Bei persönlichen Begegnungen mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

[...]

§ 3

Arbeitsschutz

Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung sind verpflichtet, ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 2 ArbSchG zu gewährleisten. Sie haben auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG die weiterhin erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen umzusetzen.

[...]